

Beförderungsrichtlinien
(Stand: 08. Juli 1998)

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Beförderung der Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die in dieser Richtlinie gewählten Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Mitarbeiter gleichermaßen.

1. Allgemeine Regelungen

1. Nach § 9 Abs. 1 LBG M-V ist die Auslese der Bewerber für die Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie Dienst- und Lebensalter können alleine eine Beförderung in keinem Falle begründen. Beförderungssämter sind den Beamten deshalb entsprechend den unterschiedlichen Leistungen zeitlich abgestuft zu übertragen.

Beamte, denen leitende Funktionen übertragen werden oder die in einer Sonderlaufbahn ihre Tätigkeit ausüben, sollen erst befördert werden, wenn sie sich in den neuen Dienstaufgaben eine angemessene Zeit bewährt haben.

Für alle Beamten gilt, dass sie sich vor einer Beförderung, sofern es sich nicht um die erstmalige Beförderung handelt, in mehreren Aufgabengebieten bewährt haben sollen.

1.2 Mit sofortiger Wirkung werden **Mindestfristen** für die Beförderungspraxis eingeführt. Bei der ersten Beförderung der Laufbahnbewerber erhält die Examensnote neben der dienstlichen Beurteilung ein besonderes Gewicht.

Bei Bewährungsbewerbern sind allein die sich in den dienstlichen Beurteilungen widerspiegelnden Leistungen maßgebend.

1.3 Die Einführung von Mindestfristen („ab...“) bedeutet, dass es sich um Untergrenzen handelt, die nur für die leistungsstärksten Mitarbeiter der jeweiligen Leistungsgruppe in Betracht kommen. Sie beginnen jeweils mit der planmäßigen Anstellung des Mitarbeiters.

1.4 Mit „ausreichend“ beurteilte Beamte werden künftig grundsätzlich nicht befördert.

1.5 Zwischen zwei Beförderungen soll **in der Regel** ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

1.6 Bei besonders hervorragenden Mitarbeitern können die Mindestfristen um höchstens ein Jahr unterschritten werden. Hierbei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen.

Soweit die personalrechtlichen Befugnisse auf obere Landesbehörden übertragen worden sind, bedarf es in diesem Falle der Zustimmung des Ministers für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union.

1.7 In besonders gelagerten Fällen kann der Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union Ausnahmen von Ziffer 1.2 zulassen, wenn dies zur Vermeidung von Härten, z.B. bei besonders langjähriger Tätigkeit in der Justiz, für den betroffenen Beamten erforderlich und mit dem Leistungsprinzip vereinbar ist.

2. Künftige Beförderungspraxis

2.1 Höherer Dienst (Aufstiegsbeamte)

Beförderung nach A 14

sehr gute Beurteilung	3 Jahre nach der letzten Beförderung
gute Beurteilung	4 Jahre nach der letzten Beförderung
vollbefr. Beurteilung	6 Jahre nach der letzten Beförderung

Bei der Beurteilung mit befriedigend erfolgt keine Beförderung nach A 14 (als Aufstiegsbeamter).

2.2 Gehobener Dienst

Beförderung nach A 10 (Fristbeginn: jeweils nach Anstellung)

Beurteilung	Prüfung			
	sehr gut	gut	befr.	ausr.
sehr gut	1 J 6 M	1 J 9 M	2 J 4 M	2 J 9 M
gut	1 J 8 M	2 J	2 J 6 M	2 J 10 M
vollbefr.	2 J 3 M	2 J 6 M	2 J 9 M	3 J
befr.	2 J 6 M	2 J 11 M	3 J 1 M	3 J 6 M

Beförderungen

Beurteilung	A 11	A 12	A 13
sehr gut	4 J 6 M	9 J	13 J
gut	4 J 9 M	9 J 9 M	15 J
vollbefr.	6 J	11 J	18 J
befr.	8 J	14 J	

Bei einer Beurteilung mit befriedigend erfolgt keine Beförderung in das Spitzenamt (A 13) des gehobenen Dienstes.

Weitere Voraussetzungen für die Beförderung nach A 13 ist der Nachweis der vielseitigen Verwendbarkeit und die Bewährung auf herausgehobenen Aufgabengebieten. Über die Beförderung von Spezialisten ist unter Berücksichtigung ihres beruflichen Werdeganges und der nachgewiesenen Qualifikation im Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Für die Verleihung eines Amtes A 13 mit Zulage müssen weitere drei Jahre eingehalten werden.

Amtsanwalt/Oberamtsanwalt (A 12 - A 13)

a) sehr gute Beurteilung	ab 5 Jahre seit Ernennung zum Amtsanwalt
b) gute Beurteilung	ab 8 Jahre seit Ernennung zum Amtsanwalt
c) vollbetr. Beurteilung	ab 12 Jahre seit Ernennung zum Amtsanwalt
d) betr. Beurteilung	ab 15 Jahre seit Ernennung zum Amtsanwalt

Für die Verleihung eines Amtes A 13 mit Zulage gilt eine besondere Regelung, die zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird.

2.3 Mittlerer Justizdienst

Beförderung nach A 7 (Fristbeginn: jeweils nach Anstellung)

Beurteilung	Prüfung		vollbetr./ betr.
	sehr gut	gut	
sehr gut	3 J	3 J 6 M	
gut	3 J	3 J 6 M	
vollbetr.	4 J	4 J	4 J
betr.	5 J	5 J	5 J

Für diese Laufbahn soll keine weitere Unterteilung (bei der Beförderung in das 1. Beförderungsamte) erfolgen.

Beförderungen nach A 8 und A 9 (Fristbeginn: jeweils nach Anstellung)

Beurteilungen	A 8	A 9
sehr gut	7 J	10
gut	7 ½ J	11
vollbetr.	9 J	15
betr.	12 J	-

Für die Verleihung eines Amtes A 9 mit Zulage müssen weitere drei Jahre eingehalten werden.

2.4 Gerichtsvollzieher/Obergerichtsvollzieher (A 8/A 9)

Beförderung nach A 9

Beurteilungen	A 9
sehr gut	10 J
gut	12 J
vollbetr.	15 J

Bei einer Beurteilung mit befriedigend erfolgt keine Beförderung in das Spitzenamt (A 9) des Gerichtsvollzieherdienstes.

Für die Verleihung eines Amtes A 9 mit Zulage müssen weitere drei Jahre eingehalten werden.

2.5 Einfacher Dienst

Beförderung nach A 4 (Fristbeginn: jeweils nach Anstellung)

<u>Beurteilungen</u>	<u>A 4</u>
sehr gut	1 J
gut	1 J
vollbefr.	1 J 3 M
befr.	1 J 6 M

Beförderung nach A 5 (Fristbeginn: jeweils nach Anstellung)

<u>Beurteilungen</u>	<u>A 5</u>
sehr gut	3 J
gut	3 J 6 M
vollbefr.	4 J
befr.	5 J

Beförderungen nach A 6

Für diese Beförderungen werden keine Mindestfristen vorgegeben. Die Beförderungsabstandsfrist von 3 Jahren ist jedoch einzuhalten.

3. **Schlussbestimmungen**

Bei Unstimmigkeiten über grundsätzliche Fragen der Auslegung soll das Gespräch mit dem Hauptpersonalrat mit dem Ziel der gütlichen Einigung gesucht werden.